

**RICHTLINIE DER KOMMISSION**

vom 8. Januar 1988

zur Änderung von Anlage I der Richtlinie 66/400/EWG des Rates über den Verkehr mit Betarübensaatgut

(88/95/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom  
14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/120/EWG der  
Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anbetracht der Entwicklung der wissenschaftlichen  
und technischen Kenntnisse ist die Anlage I der Richt-  
linie 66/400/EWG aus nachstehenden Gründen zu  
ändern.Das Vorhandensein von Krankheiten, die den Saatwert  
beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.Es ist festgestellt worden, daß die gemeinschaftliche  
Rübenerzeugung insbesondere bei Zucker- und Futter-  
rüben in zunehmendem Maße durch die Verbreitung von  
Rhizomanie, einer durch den „necrotic yellow vein virus“  
hervorgerufenen Krankheit, gefährdet wird.Die unschädlichen Verunreinigungen der Saatgutpartien  
bilden eine Gefahr für die Verbreitung der Rhizomanie.  
Die Normen für den Höchstgehalt an unschädlichen  
Verunreinigungen bei den Arten von Rübensamen, die  
den größeren Teil der in der Gemeinschaft verwendeten  
Samen darstellen, sind aus vorgenannten Gründen und in  
Anbetracht der Entwicklung der normalerweise erzielten  
Saatgutqualität den jeweiligen individuellen Kategorien  
anzupassen.Bei Multigermsaatgut können die angemessenen Schutz-  
maßnahmen noch nicht genau definiert werden. In Anbe-  
tracht der quantitativ geringen Gefahr erscheint es  
gerechtfertigt, die Festlegung zusätzlicher Anforderungen  
für diese Saatgutart zu verschieben.Gebiete der Gemeinschaft, die nach einschlägigem  
Gemeinschaftsvorgehen als „von der Rhizomanie freie  
Gebiete“ anerkannt worden sind, sollten bereits wirksam  
gegen die Gefahr der Einschleppung der Rhizomanie  
abgeschirmt werden.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des StändigenAusschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche  
und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*1. In Anlage I Teil B Ziffer 3 Buchstabe b) der Richtlinie  
66/400/EWG wird folgender Wortlaut eingefügt :

„cc) Bei Saatgut der Kategorie „Basissaatgut“ über-  
schreitet der gewichtsmäßige Anteil an unschäd-  
lichen Verunreinigungen nicht 1,0 v.H. Bei  
Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ über-  
schreitet dieser Anteil nicht 0,5 v.H. Bei  
umhülltem Saatgut wird die Einhaltung dieser  
Bedingung anhand von Stichproben geprüft, die  
gemäß Artikel 7 Absatz 1 aus verarbeitetem  
Saatgut gezogen werden, das teilweise geschält  
(geschliffen oder zerkleinert), jedoch noch nicht  
umhüllt worden ist, und zwar unbeschadet der  
amtlichen Prüfung der Mindestanalysenreinheit  
des umhüllten Saatguts.“

2. In Anlage I Teil B Ziffer 3 der Richtlinie  
66/400/EWG wird folgender Wortlaut eingefügt :

„c) Sonstige Sonderbedingungen

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Beta-  
rübensaatgut nicht in Gebiete eingeführt wird, die  
nach einschlägigem Gemeinschaftsvorgehen als  
„von der Rhizomanie freie Gebiete“ anerkannt  
worden sind, es sei denn, der gewichtsmäßige  
Anteil an unschädlichen Verunreinigungen liegt  
nicht über 0,5 v.H.“

*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und  
Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis  
1. Juli 1988 nachzukommen.*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Januar 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 18. 2. 1987, S. 39.